

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 390/12 B

L 2 U 271/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 98 U 592/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen § 96 SGG rügt, hat sie nicht dargetan, inwieweit der neue Verwaltungsakt vom 25.10.2012 den früheren Verwaltungsakt vom 28.2.2005 ersetzt oder abändert (*BSG vom 14.1.2011 - B 14 AS 126/10 B - Juris RdNr 3*). Unabhängig davon, ob schon der Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes vom 28.2.2005 als Vergleichsgrundlage hinreichend aufgezeigt worden ist, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats, wonach die Versicherungsfälle des Arbeitsunfalles, der Berufskrankheit (BK) und der Wie-BK (§ 7 Abs 1 und § 9 Abs 2 SGB VII) voneinander zu unterscheiden sind (*vgl BSG vom 20.7.2010 - B 2 U 19/09 R - Juris RdNr 14*). Hierzu hat besondere Veranlassung bestanden, da im Bescheid vom 28.2.2005 ausdrücklich vom Versicherungsfall "Berufskrankheit" die Rede ist.
- 3 Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des § 114 SGG geht aus der Beschwerdebeurteilung ua nicht hervor, inwieweit sich aus der Bezugnahme auf § 96 SGG ein "sinngemäß" gestellter Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ergeben soll.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise *vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

